

„ÜBERLEITUNGSKONZEPT“

Um sich auf die Prozesse und Abläufe einstellen zu können, werden alle maßgeblichen Firmen im jetzt noch bestehenden Freihafen – u. a. die großen Containerterminal-Betreiber Eurogate und HHLA – bereits ab dem **1. Dezember 2012** so arbeiten, wie es auch zukünftig in einem Seezollhafen (siehe nachfolgende Erläuterungen) erforderlich sein wird.

Für Sie als Fahrer hat das den Vorteil, dass ab diesem Zeitpunkt gemäß Seezollhafen abgefertigte Container einen entsprechenden Aufdruck auf dem Interchange Receipt erhalten und Sie damit die Schnellspur an der noch bis zum 31.12.2012 bestehenden Freihafengrenze benutzen können.

Außerdem muss für Hafenumfuhren aus dem Freihafen heraus (z. B. zum CTA) keine summarische Anmeldung mehr an der Freihafengrenze erstellt werden, wenn die Container umgefahren werden sollen.

Wichtiger Termin!
1. Dezember 2012

Die Initiative wird unterstützt durch:



Haftungsausschluss:

Die beteiligten Firmen, Verbände und Institutionen möchten Ihnen mit diesem Flyer einige allgemeine Informationen anbieten.

Aufgrund der Komplexität des Themas und dem begrenzten Platzangebot auf diesem Flyer erheben unsere Ausführungen allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für die Richtigkeit der in diesem Flyer gemachten Informationen können die beteiligten Firmen, Verbände und Institutionen trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.
Stand: September 2012

**DER COUNTDOWN
LÄUFT..**

Vom Freihafen zum Seezollhafen



WICHTIGE HINWEISE, TIPPS UND INFORMATIONEN FÜR LKW-FAHRER UND DISPONENTEN

ZUM HINTERGRUND

Nach fast 125 Jahren geht mit dem Jahreswechsel 2012/2013 die Geschichte des Freihafens in Hamburg zu Ende. Damit einher gehen u.a. Veränderungen in der Zollabwicklung.

In Zukunft wird die zollrechtliche Abwicklung über einen sogenannten Seezollhafen erfolgen. Das Prozedere wird dann grundsätzlich so verlaufen, wie Sie es vielleicht schon seit 2002 vom Container Terminal Altenwerder (CTA) kennen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen trotzdem gern noch einige Informationen an die Hand geben, die Ihnen in der Anfangszeit den Wechsel vom Freihafen zum Seezollhafen erleichtern sollen.

Sie finden diesen Flyer (auch in anderen Sprachen) sowie weitere Informationen auch unter folgenden Internetadressen:

www.eurogate.de

(EUROGATE GmbH & Co. KGaA)

www.hhla.de/zoll

(Hamburger Hafen und Logistik AG)

www.hafen-hamburg.de

(Hafen Hamburg Marketing e.V.)

www.vhsp.de

(Verein Hamburger Spediteure e.V.)

www.vshhamburg.de

(Verband Straßengüterverkehr und Logistik Hamburg e.V.)

IMPORT

Per Seeschiff eintreffende Vollcontainer befinden sich mit ihrem Eintreffen („Gestellung“) an den Containerterminals in der zollrechtlichen Verwahrung (AT/B/15...).

Bitte prüfen Sie **vor der Abholung**, ob die Container zur Auslieferung zur Verfügung stehen. Die Containerterminals werden zukünftig Container erst dann ausliefern, wenn der Zoll mitgeteilt hat, dass die Container den Gestellungsort (= Terminal) verlassen dürfen und somit die Ware in die zollrechtliche Bestimmung (z. B. Verzollung, Versandverfahren etc.) überführt wurde.

Um **Wartezeiten bei der Auslieferung** von Vollcontainern und unnötige Verkehrsbelastungen im Hafengebiet zu **vermeiden**, sollte ein Containerterminal erst angefahren werden, wenn

- ▶ eine Verzollung stattgefunden hat **oder**
- ▶ die Eröffnung eines Versandverfahrens (z. B. T1, Carnet TIR) geplant ist **oder**
- ▶ der Container im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung umgefahren werden darf.

Für Ihre Auftraggeber/Disponenten gibt es verschiedene Möglichkeiten sich über den Auslieferstatus eines Containers zu informieren.

Neben den Auskunftssystemen der Hafenbetriebe (z. B. Coast, Infogate), ist insbesondere die Teilnahme an der **IMP Import Message Platform** zu empfehlen, da hier alle Statusinformationen (u. a. Schiffsankünfte, Auslieferungsbereitschaft von Containern, Behördenfreigaben etc.) gebündelt vorliegen. Nähere Infos unter www.imp-hamburg.de

Zollbeamte sind zur Eröffnung oder Beendigung von Versandverfahren auf den folgenden Containerterminals vor Ort:

Containerterminal Altenwerder (CTA)
Mo. 06:00 bis Sa. 15.00 Uhr* (durchgehend)
Containerterminal Burchardkai (CTB)
Mo. 06:00 bis Sa. 18.00 Uhr* (durchgehend)
Containerterminal Eurogate (CTH)
Mo. 06:00 bis Sa. 13.00 Uhr* (durchgehend)
Containerterminal Tollerort (CTT)
Mo. 06:30 bis Sa. 13.00 Uhr* (durchgehend)
(*Anpassungen in Abstimmung mit den Terminals möglich)

Bei allen anderen, hier nicht genannten Anliefer- bzw. Abholadressen im Hamburger Hafen sind regelmäßig keine Zollbeamte vor Ort.

Die Eröffnung oder Beendigung von Versandverfahren ist an diesen Orten nur möglich, wenn entweder vorab der **mobile Außendienst des Zolls** bestellt worden ist oder die ausliefernden bzw. annehmenden Firmen die zollrechtliche Bewilligung „**Zugelassener Versender**“ bzw. „**Zugelassener Empfänger**“ haben.

Die Eröffnung oder Beendigung von Versandverfahren ist auch an den Zollliegenschaften (Waltershof und Windhukkai) möglich. Hierfür können die Waren in der vorübergehenden Verwahrung zu den Zollliegenschaften bzw. den Firmen transportiert werden. Bei der Beendigung ist die vorübergehende Verwahrung mit Vordruck (HH 0339-E) zu erklären.

Diese Varianten müssen **vorab** individuell abgesprochen werden.

ZOLLKONTROLLE/BESCHAU

Wenn der Zoll für Ihren Container eine **Zollkontrolle/ Beschau** angeordnet hat, sollte sich Ihr Auftraggeber/ Disponent vor der Abholung unverzüglich mit dem Containerterminal in Verbindung setzen, um die notwendigen Einzelheiten abzustimmen.

Sofern diese Kontrolle nicht an der Auslieferadresse erfolgen kann (z. B. CPA, Beschau), müssen Sie unbedingt vor einem Transport zum Endempfänger eigenständig eine der beiden nachfolgenden **Zollabfertigungsstellen** im Hafen anfahren. Der Transport zur Containerprüfanlage oder einem Beschauplatz kann nur im Rahmen der **Verwahrung** erfolgen.

Zollabfertigung Waltershof
(inkl. Container-Prüfanlage),
Finkenwerder Straße 4, 21129 Hamburg,
Mo. 06:00 bis Sa. 13.00 Uhr** (durchgehend)
Zollabfertigung Windhukkai
Indiastraße 4, 20457 Hamburg,
Mo. bis Fr. 06:00 – 22.00 Uhr**
(**Ab 1.1.2013 rund um die Uhr, d.h. 24/7)

Bitte beachten Sie ferner, dass Sie ab dem 1.1.2013 nicht mehr, wie zu Freihafenzeiten, automatisch vom Zoll beim Verlassen des Hafengebietes angehalten werden. Sie selbst müssen daran denken!

Bei Nichteinhaltung dieser Zollaufgaben besteht die Gefahr, dass **Sie persönlich für die „Zollschuld“ verantwortlich gemacht werden**. Daher halten Sie sich im eigenen Interesse strikt an die Vorgaben Ihres Auftraggebers.

EXPORT

Hier ändert sich in der täglichen Praxis für Sie kaum etwas. Die bedeutendste Veränderung betrifft die **Beendigung von Versandverfahren**. Wie bereits für den Import beschrieben, sind Versandverfahren **direkt** an den vier o. g. Containerterminals (CTA, CTB, CTH, CTT) zu beenden, wenn die Container dort abgeliefert werden sollen.

Sollen Versandverfahren an **anderen Orten als den vier Containerterminals** beendet werden, gelten die für den Import beschriebenen **Besonderheiten** (z. B. Bestellung des mobilen Außendienstes des Zolls oder Beendigung auf den Zollliegenschaften).

Bei der Anlieferung von „Zollgut“ (T1, Carnet TIR etc.) müssen Sie dies den Anlieferstellen gegenüber ausdrücklich anzeigen z. B. durch Vorlage des Versandbegleitdokumentes!

„UMFUHRE“

Wie bereits für den Import beschrieben, darf ein noch nicht zollbehandelter Container nur im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung umgefahren werden (z. B. vom CTB zum CTH). Eine derartige Umfuhr muss vorab über das IT-Verfahren ATLAS angestoßen werden.

„VERWAHRFRISTEN“

Container, die sich in der zollrechtlichen Verwahrung befinden, dürfen maximal 20 Tage (bei landseitiger Anlieferung) bzw. 45 Tage (bei seeseitiger Anlieferung) am Containerterminal verbleiben. Danach ist i. d. R. eine kostenpflichtige Überführung in ein Zolllager zwingend erforderlich. Die Containerterminals werden den Verfügungsberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der Frist informieren und die weiteren Schritte abstimmen.